

14.

Die laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Cassenangelegenheiten (15), werden durch das, unter Aufsicht des geschäftsführenden Ausschusses stehende Bureau besorgt. Dasselbe vermittelt den schriftlichen Verkehr des Gesamtvorstandes mit den Specialvorständen der Commissionen und nach außen; an dasselbe sind alle Briefe und andere Zusendungen von außen zu richten. Im Archiv des Bureaus werden alle Documente und Acten, ebenfalls mit alleiniger Ausnahme der das Vermögen und die Casse betreffenden, aufbewahrt und in Ordnung gehalten.

15.

Die Leitung des Bureaus geschieht durch einen von dem Gesamtvorstand gewählten, besoldeten oberen Beamten, dem zur Seite die sonst etwa nöthigen Arbeitskräfte gestellt werden. Derselbe hat alle Briefe, Berichte, Erlasse des Vorstandes nach Auftrag abzufassen, zu contrasigniren und zu registriren. Er wohnt den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses, des Vorstandes und der verschiedenen Ausschüsse bei und führt event. darüber das Protokoll und hat das Recht, sich an der Debatte zu betheiligen. Näheres über seine äußere Stellung und seine Verhältnisse zu dem Gesamtvorstand ordnet ein Vertrag mit letzterem und die ihm zu ertheilende Instruction.

16.

Der Cassirer des Centralvereins hat die Verwaltung der Cassenangelegenheiten. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu besorgen; zu den letzteren ist, sofern sie nicht auf Posten des genehmigten Voranschlags beruhen, die Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses erforderlich. Er hat die nöthigen Bücher zu führen oder unter seiner Verantwortlichkeit führen zu lassen, im Verein mit den Cassirern des Museums und der Akademie den Rechenschaftsbericht und den Voranschlag aufzustellen. Die Anlegung der Capitalien muß in sicherster Weise und unter Zustimmung des Ausschusses geschehen. Die Aufbewahrung derselben und der sonstigen Gelddocumente findet bei einem vom Staate beaufsichtigten Bankinstitute oder bei einer öffentlichen Casse statt.

17.

Alle Bekanntmachungen des Gesamtvorstandes an die Mitglieder des Centralvereins geschehen einmal durch die „Königl. Leipziger Zeitung“, die „Leipziger Nachrichten“ und das „Leipziger Tageblatt“ und gelten alsdann als statutarisch genügende Mittheilung an die Betreffenden.

Die Berichte über die Generalversammlungen, die Jahresabschlüsse und Voranschläge, die Nachweise über den Fortgang des Museums und die Wirksamkeit der Akademie, über den Bestand der Mitglieder u. dgl. werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht und diese Berichte den Mitgliedern gratis zugestellt. Die in denselben enthaltenen Mittheilungen sind ebenfalls als statutarisch genügend bekannt gemacht zu betrachten.

Das Museum.

18.

Die Leitung der speciellen Angelegenheiten des Deutschen Museums für das gesammte Buchgewerbe hat eine besondere Museums-Commission, nämlich:

- 1) Drei Mitglieder, welche aus der Gesamtheit der dem Centralverein Angehörigen gewählt werden und den Specialvorstand für die Museumsangelegenheiten bilden. Die Mitglieder des Specialvorstandes gehören als solche dem Gesamtvorstand an (§ 10).
- 2) Fünf Mitglieder, eins aus jeder der fünf Mitgliedergruppen des Centralvereins, durch dessen Generalversammlung gewählt.

Aus der Zahl dieser fünf Mitglieder werden vorkommenden Falls Stellvertreter des Special-Vorstandes durch die Museums-Commission gewählt.

- 3) Delegirte der Gruppe der außerordentlichen Mitglieder analog den Bestimmungen aus § 10 sub 4.
- 4) Etwaige Deputirte der Regierung, der Stadt oder derjenigen Corporationen, mit welchen der Verein in ein näheres Verhältniß in Museums-Angelegenheiten tritt.

Die Details des Verhältnisses zu dem Gesamtvorstand ordnet ein Regulativ.

19.

Das Museum wird gebildet:

- a) durch Ankäufe aus dem Fonds des Vereins oder
- b) aus den dem Museum gemachten Schenkungen an Geld,
- c) durch Schenkungen von Ausstellungsgegenständen,
- d) durch bedingungs- oder zeitweise überlassene Gegenstände.

20.

Der regelmäßige Besuch des Museums, sowie die Benützung der Bibliothek, der Zutritt zu dem Lesesaal, zu den Ausstellungen und den Vorträgen steht gleichmäßig den Mitgliedern nach den Anordnungen des Regulativs zu.

Außerdem findet, hauptsächlich im Interesse der Gewerbehilfen, eine Abonnementsbetheiligung statt, auch werden Freikarten an solche wie an die Zöglinge der Akademie, event. an andere, ausgetheilt. Die Bestimmungen über Zahl, Austheilung und Abonnementspreis ordnet der Gesamtvorstand nach den Vorschlägen der Museums-Commission.

21.

Den, abgetrennt von dem sonstigen Fonds des Centralvereins besonders zu verwaltenden Museumsfonds bilden:

- 1) Beiträge aus der Centralvereinscasse;
- 2) Schenkungen;
- 3) Erlös von Abonnements- und Eintrittskarten.

22.

Die innere Administration des Museums sowie der mit diesem verbundenen Institutionen wird, sobald die Nothwendigkeit eintritt, einem besoldeten oberen Beamten übertragen, der nöthigenfalls durch Hilfspersonal unterstützt wird. Derselbe wird von dem Centralvorstand nach Vorschlag des Museumsvorstandes angestellt. Das Nähere über die äußere Stellung u. a. wird analog den Bestimmungen sub § 15 geordnet.

Die Akademie.

23.

Für die Angelegenheiten der deutschen Akademie für das gesammte Buchgewerbe wird eine besondere Commission ernannt; Mitglieder derselben sind:

- 1) Drei aus der Gesamtheit gewählte Mitglieder, welche den Specialvorstand für die Akademie-Angelegenheiten bilden. Die Mitglieder sind als solche auch Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 2) Fünf Mitglieder, je eins aus den fünf Gruppen, durch die den Gruppen Angehörigen gewählt.

Aus diesen fünf Mitgliedern werden vorkommenden Falls Stellvertreter des Specialvorstandes der Akademie durch Wahl aller Mitglieder des Akademievorstandes ernannt.

- 3) Ein bis fünf Mitglieder aus der sechsten Gruppe analog mit den Bestimmungen des § 10 sub 4 und § 18 sub 3.
- 4) Deputirte, welche nach besonderen Verträgen mit dem Staate, der Stadt oder mit Corporationen beigeordnet werden.

Alles Nähere wird durch Regulativ analog den Bestimmungen des § 18 geordnet.